

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 23.11.2009

BAG-Urteile vom 21.04.2009 (1) zu den Auswirkungen der außerplanmäßigen Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) zum 01.01.2003 auf Versorgungsordnungen mit gespaltener Rentenformel (unterhalb / oberhalb der BBG).

In der Vergangenheit wurden viele betriebliche Versorgungswerke in der Art gestaltet, dass sich die Rentenleistung als Prozentsatz vom letzten Gehalt definiert ("endgehaltsbezogene Zusagen"). Um allen Arbeitnehmern ein ähnlich hohes Gesamt-Versorgungsniveau (also die Summe der Leistungen aus Gesetzlicher Rentenversicherung, betrieblicher Altersversorgung u. a.) zu ermöglichen, wurde für Gehaltsteile oberhalb der BBG oftmals ein höherer Prozentsatz für die Rentenleistung als für Gehaltsbestandteile unterhalb BBG zugesagt („gespaltene Rentenformel“).

Durch die Einführung des § 275c SGB VI (2) wurde die BBG für das Jahr 2003 aus fiskalischen Gründen außerplanmäßig auf 61.200 Euro jährlich (5.100 Euro monatlich) erhöht, obgleich ursprünglich lediglich eine Erhöhung auf 55.200 € jährlich (4.600 Euro monatlich) vorgesehen war (3). Da der erhöhte Wert für 2003 gem. § 275c Abs. 3 SGB VI auch Ausgangswert für die Bestimmung der BBG 2004 war, wirkt sich die einmalige außerplanmäßige Erhöhung der BBG des Jahres 2003 für die Fortschreibung der BBG seitdem erhöhend aus.

Die deutliche, außerplanmäßige Erhöhung der BBG kann bei gespaltenen Rentenformeln je nach konkreter Ausgestaltung der Zusage und Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles eine erhebliche Reduzierung der Rentenleistung bewirken. Das BAG hat nun in seinen o. g. Urteilen für zwei konkrete Fälle dieser Art festgestellt, dass diese Reduzierungen zu Gunsten des Arbeitnehmers zu korrigieren seien. Die Parteien hatten in den verschiedenen Fällen die Folgen der außerplanmäßigen Erhöhung der BBG nicht geregelt. Deswegen lag nach Ansicht des BAG eine Regelungslücke in den Versorgungszusagen vor. Diese Lücken füllte das Gericht mit Hilfe der ergänzenden Vertragsauslegung. Dabei stellte es auf den mutmaßlichen Willen der Parteien ab. Dies führte nach Ansicht des Gerichts dazu, die außerplanmäßige Erhöhung der BBG bei der Ermittlung der Leistungshöhe zu vernachlässigen, die Leistung also nicht zu mindern. Bei Versorgungsfällen, die Jahr 2003 eintraten, sei bei der Ermittlung der Leistung von einer fiktiven BBG in Höhe von 55.200 € jährlich (4.600 Euro monatlich) auszugehen, also die außerplanmäßige Erhöhung im Jahr 2003 zu vernachlässigen. In den Folgejahren wäre dann bei der Berechnung der Leistungshöhe diese fiktive BBG fortzuschreiben, d.h. die tatsächliche BBG des betreffenden Jahres müsste jeweils um 500 Euro vermindert werden. Von der so ermittelten Leistung aus betrieblicher Altersversorgung müssen nach Ansicht des BAG jedoch die durch außerplanmäßige Erhöhung der BBG erhöhten Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Gesetzlichen Rentenversicherung in Abzug gebracht werden.

Im Einzelnen führt das BAG aus (Leitsätze des Urteils):

„Versorgungsordnungen mit einer „gespaltenen Rentenformel“ sind durch die außerplanmäßige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze um 500 EUR im Jahre 2003 nach § 275 c SGB VI regelmäßig lückenhaft geworden und entsprechend dem ursprünglichen Regelungsplan zu ergänzen.

Danach berechnet sich die Betriebsrente ohne Berücksichtigung der außerplanmäßigen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze. Von dieser Rente ist sodann der Betrag in Abzug zu bringen, um den sich die gesetzliche Rente infolge höherer Beitragszahlungen erhöht hat.“

Handlungsbedarf für Arbeitgeber:

Die vorab genannten Entscheidungen des BAG entfalten Rechtskraft nur für die entschiedenen Rechtsstreite. Eine Rechtskraft über diese konkreten Fälle hinaus besteht nicht. Das heißt, es besteht u. E. grundsätzlich keine allgemeine arbeitsrechtliche Pflicht, Versorgungsordnungen mit gespaltener Rentenformel entsprechend der in den Urteilen dargestellten Grundsätze anzupassen. Es ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass die Arbeitsgerichte bei Rechtsstreitigkeiten mit ähnlichen Sachverhalten der Rechtsprechung des BAG insoweit folgen werden.

Die den o. g. Fällen zugrundeliegenden Sachverhalte betrafen Leistungszusagen. Es ist jedoch u. E. nicht ausgeschlossen, dass die in den Urteil ausgeführten Grundsätze auch auf beitragsorientierte Zusagen Anwendung finden können. Betroffen wären dann also auch Zusagen, deren

Beitragsaufwand vom Gehalt abhängig ist und die oberhalb der BBG einen erhöhten Beitrag vorsehen („gespaltener Beitragsaufwand“).

Hat der Arbeitgeber seinerzeit reagiert und eine Regelung geschaffen, die bestimmt, welche Auswirkungen die außerplanmäßige BBG-Erhöhung auf die Leistungshöhe von Zusagen mit gespaltenen Rentenformeln haben sollen, so dürfte für seine Versorgungsordnung insoweit keine Regelungslücke mehr bestehen. Die o. g. Grundsätze des BAG fänden in einem Rechtsstreit zu dieser Versorgungsordnung u. E. dann wohl keine Anwendung. Allerdings muss die Ergänzungsregelung wirksam vereinbart sein.

Daher empfehlen sich folgende Prüfungsschritte:

- Bestehen im Unternehmen Versorgungsregelungen mit gespaltener Rentenformel bzw. gespaltenem Beitragsaufwand?
- Wurde bereits eine wirksame, ergänzende Regelung zur außergewöhnlichen BBG-Erhöhung getroffen?
- Falls nicht, soll dies nachgeholt werden? Welchen Inhalt soll eine solche Vereinbarung haben?
- Falls keine Ergänzungsregelung besteht oder geschlossen werden soll: Wie soll mit Anspruchstellern umgegangen werden, die sich auf die o. g. Urteile des BAG berufen?
- Je nach Einschätzung des Risikos: Sollten entsprechende Rückstellungen in den Bilanzen gebildet werden (hier ist eine Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer zu empfehlen)?

(1) 3 AZR 695/08 und 3 AZR 471/07.

(2) Art. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 33. Dezember 2002 (BGBl I 2002 S. 4637).

(3) Gem. § 3 Abs. 11 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2003 vom 17. Dezember 2002 (BGBl I 2002 S. 4637).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de